

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 22. Januar 2020

53.

Schriftliche Anfrage von Thomas Schwendener und Stephan Iten betreffend religiös motivierte Drohung auf dem Pausenplatz des Schulhauses Schauenberg, getroffene Massnahmen bezüglich Strafanzeige, Rayonverbote, Sicherheitskonzepte oder Notfallszenarien

Am 2. Oktober 2019 reichten Gemeinderäte Thomas Schwendener und Stephan Iten (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2019/432, ein:

Gemäss Medienberichten ereignete sich am Donnerstag, den 19. September 2019 auf dem Pausenplatz vom Schulhaus Schauenberg folgender Vorfall: Ein Tunesier zog sein T-Shirt aus und schrie «Allahu Akbar» und «Allah wird sein Licht vollenden».

Gemäss Eltern, die sich auf die Aussagen ihrer Kinder berufen, habe der Mann bei der anschliessenden Verhaftung durch die Polizei auf dem Schulhausplatz damit gedroht, dass er zurückkehren und alle töten werde. Bereits zehn Tage zuvor soll es zu einem ähnlichen, Angst und Schrecken einflössenden, Vorfall gekommen sein. Dieser Vorfall wurde ebenfalls von einem Tunesier verübt. Der Mann wurde nach dem Vorfall in eine psychiatrische Klinik eingeliefert und ist mittlerweile entlassen worden.

Auch der Sohn des Tunesiers werde religiös erzogen und gehe regelmässig in die Moschee. Laut Nachbarn hatte sich der Sohn unlängst so geäussert: «Mein Vater hat gesagt, dass ihr alle Feinde seid und wir mit Bomben für einen Krieg bereit sein sollten.»

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Werden bei solchen Vorfällen von der Schulleitung und/oder der Kreisschulbehörde Glattal und/oder dem Schulamt Strafanzeige eingereicht? Wenn nein, weshalb nicht?
2. Werden bei solchen Vorfällen durch die entsprechende Behörde vorsorglich ein Rayonverbot auf der Schulanlage Schauenberg ausgesprochen? Wenn nein, weshalb nicht?
3. Wird bei solchen Vorfällen das Rayonverbot / Hausverbot auch auf alle weiteren Schulanlagen der Stadt Zürich ausgeweitet? Wenn nein, weshalb nicht?
4. Welchen Aufenthaltsstatus hat dieser tunesische Vater?
5. Ist dieser tunesische Vater bereits polizeikundig?
6. Wie sind die Sicherheitsvorkehrungen / das Sicherheitskonzept des Schulhauses Schauenberg? Sind diese Sicherheitsvorkehrungen an allen Stadtzürcher Volksschulen verbindlich? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung der Vorkehrungen und / oder um das geltende Konzept / Reglement. Sofern dies aus sicherheitsrelevanten Gründen oder Datenschutzgründen nicht möglich ist, dann bitten wir, diese Auflistung unter Geheimhaltung für die gemeinderätlichen Mitglieder der PRO / SSD zugänglich zu machen.
7. Welches Notfallszenario tritt ein, wenn sich dieser tunesische Vater wiederum auffällig auf der Schulhausanlage Schauenberg oder an einer andere Stadtzürcher Schule aufhalten sollte?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Werden bei solchen Vorfällen von der Schulleitung und/oder der Kreisschulbehörde Glattal und/oder dem Schulamt Strafanzeige eingereicht? Wenn nein, weshalb nicht?»):

Die Äusserungen der fraglichen Person erfüllten mutmasslich den Tatbestand der Beschimpfung (Art. 177 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB, SR 311.0]). Dabei handelt es sich um ein Antragsdelikt, das von den Strafverfolgungsbehörden nur auf besonderen Strafantrag der beschimpften Person (und nicht als Officialdelikt von Amts wegen) verfolgt wird. Der Schule und Kreisschulbehörde steht hier kein Recht zum Strafantrag zu. Die betroffenen Mitarbeitenden entschieden sich im konkreten Fall gegen einen Strafantrag. Deshalb nahmen die Strafverfolgungsbehörden auch keine Ermittlungen wegen Beschimpfung auf, obwohl der Polizei der Sachverhalt bekannt war.

Bei mutmasslich strafbaren Handlungen, die auf ein Gefährdungspotenzial schliessen lassen, wird grundsätzlich stets die Polizei beigezogen. In aller Regel ist dies bei einem Verdacht auf Drohung (Art. 180 StGB) der Fall. Auch bei Drohungen handelt es sich aber (abgesehen von im Gesetz genannten Ausnahmefällen) um Antragsdelikte, die nur auf Antrag der bedrohten Person strafrechtlich verfolgt werden.

Zu Frage 2 («Werden bei solchen Vorfällen durch die entsprechende Behörde vorsorglich ein Rayonverbot auf der Schulanlage Schauenberg ausgesprochen? Wenn nein, weshalb nicht?»):

Die Kreisschulbehörde Glattal sprach gegenüber dem Mann am 24. September 2019 ein Arealverbot aus.

Zu Frage 3 («Wird bei solchen Vorfällen das Rayonverbot / Hausverbot auch auf alle weiteren Schulanlagen der Stadt Zürich ausgeweitet? Wenn nein, weshalb nicht?»):

Arealverbote werden durch die zuständige Kreisschulbehörde ausgesprochen. Bei einer allgemeinen Bedrohung der Schulen durch eine Person wäre ein globales Arealverbot für alle Schulanlagen denkbar.

Zu Frage 4 («Welchen Aufenthaltsstatus hat dieser tunesische Vater?»):

Hierzu kann aus Datenschutzgründen keine Auskunft erteilt werden.

Zu Frage 5 («Ist dieser tunesische Vater bereits polizeikundig?»):

Hierzu kann aus Datenschutzgründen ebenfalls keine Auskunft erteilt werden.

Zu Frage 6 («Wie sind die Sicherheitsvorkehrungen / das Sicherheitskonzept des Schulhauses Schauenberg? Sind diese Sicherheitsvorkehrungen an allen Stadtzürcher Volksschulen verbindlich? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung der Vorkehrungen und / oder um das geltende Konzept / Reglement. Sofern dies aus sicherheitsrelevanten Gründen oder Datenschutzgründen nicht möglich ist, dann bitten wir, diese Auflistung unter Geheimhaltung für die gemeinderätlichen Mitglieder der PRD / SSD zugänglich zu machen.»):

Die Schule Schauenberg verfügt wie alle Schulen der Stadt Zürich über einen Sicherheitsbeauftragten und ein Notfallhandbuch mit entsprechenden Checklisten. Darin sind verschiedene Notfallszenarien einschliesslich Meldeschemen und Handlungsanweisungen hinterlegt. Dazu gehört auch ein Krisenszenario bei Drohungen. Sobald die Blaulichtorganisation aufgebildet und vor Ort ist, übernimmt sie die Einsatzleitung (siehe Ablauf bei Verdacht auf Radikalisierung, Extremismus und Drohungen: www.stadt-zuerich.ch/schule-radikalismus).

Zu Frage 7 («Welches Notfallszenario tritt ein, wenn sich dieser tunesische Vater wiederum auffällig auf der Schulhausanlage Schauenberg oder an einer andere Stadtzürcher Schule aufhalten sollte?»):

In diesem Fall treten die vordefinierten Krisenabläufe in Kraft. Wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, wird bei mutmasslich strafbaren Handlungen, die auf ein Gefährdungspotenzial schliessen lassen, grundsätzlich stets die Polizei beigezogen. Diese kann sich – bei Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen – der Mittel bedienen, die das Strafverfolgungs- und übrige Polizeirecht zur Verfügung stellt. Dies kann (unabhängig vom Vorliegen eines Straf-antrags) bis zu einer Festnahme reichen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti